

Satzung für die Nachdiplomstudiengänge Executive MBA HSG

vom 16. Juni 2003 (Stand 1. Januar 2013)

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988¹

als Satzung:²

I. Bestand und Ziele

(1.)

Art. 1

¹ Unter dem Titel "Executive MBA" (im Folgenden EMBA) bestehen an der Universität St.Gallen berufsbegleitende Nachdiplomstudiengänge.

² Diese können in Kooperation mit anderen in- und ausländischen Universitäten durchgeführt werden.

Art. 2

¹ Ein EMBA-Studium bereitet als interdisziplinäres Studium Personen, die bereits über eine Hochschulausbildung verfügen, auf Führungsaufgaben in Unternehmen und öffentlichen Institutionen vor.

² Spezielle Ausrichtungen des EMBA-Studiums werden durch entsprechende Studienschwerpunkte realisiert (einzelne Nachdiplomstudiengänge).

³ Über neue Nachdiplomstudiengänge beschliesst der Universitätsrat auf Antrag des Senats.

1 sGS 217.11.

2 Von der Regierung genehmigt am 4. Juli 2003; im Amtsblatt veröffentlicht am 14. Juli 2003, ABl 2003, 1529 ff.; in Vollzug ab 5. Juli 2003.

II. Studienaufbau

(2.)

Art. 3

¹ Das EMBA-Studium dauert rund 18 Monate.*

² Es findet in Form von Präsenz-, Selbststudiums- und Projektblöcken statt.*

³ Der Senat erlässt die Studienordnungen für die einzelnen Nachdiplomstudiengänge.

Art. 4

¹ Das EMBA-Studium schliesst mit einem akademischen Diplom ab.

² Das Diplom erhält, wer:

- a)* an allen gemäss Studienordnungen notwendigen Präsenzmodulen teilgenommen hat;
- b) eine Diplomarbeit verfasst hat, die angenommen worden ist;
- c)* die vorgeschriebenen Leistungsnachweise in den Prüfungen und der Diplomarbeit erbracht hat.

³ Das Diplom berechtigt zur Führung des Titels "Executive MBA HSG". Bei gemeinsamen Abschlüssen mit anderen Universitäten werden im Titel alle beteiligten Universitäten erwähnt.

⁴ Im Diplomzeugnis wird der Studienschwerpunkt erwähnt.

III. Organisation

(3.)

1. Direktion

(3.1.)

Art. 5

¹ Für jeden Nachdiplomstudiengang wählt der Universitätsrat auf Antrag des Senats aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität St.Gallen einen Direktor.

² Dem Direktor obliegen:

- a) die unmittelbare Leitung des Nachdiplomstudiengangs einschliesslich der finanziellen Abwicklung;
- b) der Entscheid über die Zulassung von Studienanwärtern für den Nachdiplomstudiengang;
- c) die konzeptionelle Gestaltung des Nachdiplomstudiengangs einschliesslich der Auswahl der Hauptdozenten;

d) die Auswahl von Studienleitern und anderen Mitarbeitern für den Nachdiplomstudiengang.

³ Studiengangübergreifende Fragen entscheiden die Direktoren einvernehmlich.

2. Studienleitung

(3.2.)

Art. 6

¹ Die Studienleitung wird vom zuständigen Direktor bestimmt und untersteht diesem.

² Ihr obliegen namentlich:

- a) die organisatorische, administrative und finanzielle Abwicklung des Nachdiplomstudiengangs;
- b) die Abklärung der Eignung von Studienanwärtern zuhanden des Direktors.

3. Beirat

(3.3.)

Art. 7

¹ Für jeden Nachdiplomstudiengang kann der zuständige Direktor einen Beirat einsetzen.

² Der Beirat besteht aus wenigstens fünf sachverständigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Verwaltung.

³ Seine Mitglieder werden vom Direktor berufen.

Art. 8

¹ Der Beirat berät und unterstützt die übrigen Organe des Nachdiplomstudiengangs bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

IV. Dozenten

(4.)

Art. 9

¹ Jedes Lehrgangsmodule wird von einem oder mehreren Hauptdozenten gestaltet. Hauptdozenten stammen in der Regel aus dem Lehrkörper der Universität St.Gallen.

² Sie sorgen in den von ihnen betreuten Modulen für Stoff- und Stundenpläne, die Erstellung und Bewertung der Prüfungen sowie die Betreuung und Bewertung der Diplomarbeiten.

217.54

Art. 10

¹ Die Fachreferenten werden vom jeweiligen Hauptdozenten in Abstimmung mit der Studienleitung bestimmt.

² Als Fachreferenten können neben Personen aus dem Lehrkörper der Universität St.Gallen ausgewiesene Fachleute der Privatwirtschaft und öffentlicher Institutionen bestimmt werden.

V. Teilnehmer

(5.)

Art. 11

¹ Zum EMBA-Studium kann zugelassen werden, wer eine Hochschulausbildung erfolgreich abgeschlossen und danach in der Regel während wenigstens drei Jahren Praxiserfahrung erworben hat.

² Die genauen Zulassungsbedingungen sind in den einzelnen Studienordnungen festgelegt. Sie können je nach Studienschwerpunkt unterschiedlich sein.

VI. Finanzen

(6.)

Art. 12

¹ Die einzelnen Nachdiplomstudiengänge des EMBA-Studiums werden grundsätzlich selbsttragend gestaltet.

² In begründeten Fällen kann der Universitätsrat im Rahmen des Voranschlages Beiträge sprechen.

Art. 13

¹ Die Rechnungen für die Executive-MBA-Studiengänge, die in die Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG) integriert sind, werden im Rahmen der Rechnung der ES-HSG geführt.*

² Für einzelne Nachdiplomstudiengänge ausserhalb der ES-HSG können darüber hinaus separate Rechnungen geführt werden. Der Entscheid darüber obliegt dem Direktor.*

³ Überschüsse oder Fehlbeträge der Jahresrechnung werden auf die neue Rechnung vorgetragen.

VII. Schlussbestimmungen

(7.)

Art. 14

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Satzung für das Nachdiplomstudium in Unternehmungsführung an der Hochschule St.Gallen vom 5. Februar 1987;³
- b) Satzung für das Nachdiplomstudium in Business Engineering vom 24. Februar 1997.⁴

Art. 15

¹ Dieser Erlass wird nach Genehmigung durch die Regierung angewendet.

3 nGS 22–24 (sGS 217.54).

4 nGS 32–41 (sGS 217.639).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	38-73	16.06.2003	05.07.2003
Art. 3, Abs. 1	geändert	2014-053	20.06.2014	01.01.2013
Art. 3, Abs. 2	geändert	2014-053	20.06.2014	01.01.2013
Art. 4, Abs. 2, a)	geändert	2014-053	20.06.2014	01.01.2013
Art. 4, Abs. 2, c)	geändert	2014-053	20.06.2014	01.01.2013
Art. 13, Abs. 1	geändert	2014-053	20.06.2014	01.01.2013
Art. 13, Abs. 2	geändert	2014-053	20.06.2014	01.01.2013

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
16.06.2003	05.07.2003	Erlass	Grunderlass	38-73
20.06.2014	01.01.2013	Art. 3, Abs. 1	geändert	2014-053
20.06.2014	01.01.2013	Art. 3, Abs. 2	geändert	2014-053
20.06.2014	01.01.2013	Art. 4, Abs. 2, a)	geändert	2014-053
20.06.2014	01.01.2013	Art. 4, Abs. 2, c)	geändert	2014-053
20.06.2014	01.01.2013	Art. 13, Abs. 1	geändert	2014-053
20.06.2014	01.01.2013	Art. 13, Abs. 2	geändert	2014-053